Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 330
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 29. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2020)

zum Thema:
Abgelehnte Asylbewerber in Berlin 2017 X

und **Antwort** vom 15. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23330
vom 29. April 2020
über Abgelehnte Asylbewerber in Berlin 2017 X

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Antwort auf eine Anfrage muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>). Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat erneut:

Nach Stand der Drucksache 18/11355 waren zum 31.03.2017 11.417 Personen in Berlin vollziehbar ausreisepflichtig, die jedoch nicht ausgereist sind oder abgeschoben worden sind.
Weiter lebten demnach zum 30.04.2017 40.053 rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber in Berlin.

1) Wie haben sich diese Zahlen jeweils bis zum Tage der Beantwortung dieser Anfrage entwickelt?

Zu 1.:
Zum Stichtag 31.03.2020 lebten in Berlin 13.440 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und Ausländerinnen, von denen 12.461 wegen Passlosigkeit, Krankheit oder aus anderen Gründen geduldet werden und daher derzeit nicht abgeschoben werden können. Die Zahl hat sich seit 31.03.2017 um 2023 Personen erhöht.
Die Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) weist für das Bundesland Berlin zum 31.03.2020 eine Zahl von 47.433 Ausländerinnen und Ausländer aus, die im Laufe ihres aufenthaltsrechtlichen Werdegangs erfolglos Asyl beantragt haben.

Diese Angabe hat eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft, da die zugrundeliegenden Asylablehnungen bis ins Jahr 1971 zurückgehen. Der ganz überwiegende Teil dieser Personen hat längst ein vom Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Die Zahl der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber ist insgesamt um 7.380 seit 30.04.2017 angestiegen.

Tagesaktuelle Zahlen werden nicht erhoben.

2) Aus welchen Herkunftsländern stammen diese Personen jeweils?

Zu 2.:
Die Zahlen der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen werden nur nach den Top 10 der Herkunftsländer statistisch erhoben. Diese stellen erfahrungsgemäß einen überwiegenden Teil der maßgeblichen Zahlen dar.

TOP 10 ausreisepflichtiger Personen
(Quelle: Auswertungen aus dem Fachverfahren der Ausländerbehörde Berlin zum Stand 31.03.2020)

Herkunftsland	**Anzahl**
ungeklärt	1.904
Afghanistan	1.301
Irak	1.141
Libanon	1.137
Russische Föderation	899
Vietnam	633
Türkei	544
Iran	540
Serbien	538
Republik Moldau	445

Die Herkunftsländer der rechtskräftig abgelehnten Asylbegehrenden werden statistisch nicht erhoben.

3) Welches Geschlechts sind diese Personen zu 1) und in welche Alterskategorien fallen diese?

Zu 3.:
Hierzu findet im Land Berlin keine statistische Erhebung statt.

4) Sind bzw. waren - und wenn ja, zu welchen monatlichen Kosten (wenn eine präzise Angabe nicht möglich sein soll, dann bitte einen Durchschnitts(schätz)wert pro Person und die genaue Angabe der Gründe, weshalb diese Zahl nicht ermittelbar sein soll, angeben) - seit dem 08.12.2016 – a) vollziehbar ausreisepflichtige Personen und b) rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber in Einrichtungen des Landes Berlin inklusive der Bezirke oder angemieteten Flächen - untergebracht? (dem Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 14.04.2020 an den Unterzeichner ist

eine Auflistung von angemieteten Unterkünften zu ermitteln, so dass der Wert sich aus dem Mietzins und der Zahl der dort untergebrachten Personen errechnen lassen dürfte).

Zu 4.:
Der Anspruch auf Schutz vor Obdachlosigkeit besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status einer Person. Bei der Unterbringung wird dieser deshalb nicht erfasst. Aussagen zur Anzahl der untergebrachten Personen sowie zu entstandenen Kosten für die Unterbringung können deshalb nicht getrennt nach Aufenthaltsstatus getroffen werden.

Durch die Bezirke wurden zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 36.271 Personen untergebracht. In leistungsrechtlicher Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) befanden sich zum 31.10.2019 18.833 Personen, die entweder in Unterkünften untergebracht waren oder bereits mit eigenem Wohnraum versorgt sind. Aktuellere Daten liegen jeweils nicht vor.

Zu den Gesamtkosten wird auf die Beantwortungen der schriftlichen Anfragen 18/15931 und 18/21745 verwiesen. Die Mietkosten sind nur ein Bestandteil der Kosten für die Unterbringung. Je nach vertraglicher Gestaltung der Unterbringung sind die Mietkosten nicht gesondert erfasst, z. B. wenn die Anmietung des Objektes durch den Betreiber erfolgt.

Die durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung einer Person durch das LAF betrugen zuletzt 830,83 € pro Monat in Aufnahmeeinrichtungen (inklusive Verpflegung) und 508,28 € pro Monat in Gemeinschaftsunterkünften. Zu den untergebrachten Personen in diesen Unterkünften zählen sowohl Personen in leistungsrechtlicher Zuständigkeit des LAF als auch Personen, für deren Unterbringung die Bezirke zuständig sind.

5) Wie viele Abschiebungen dieser Personen im Sinne der Frage zu 1) in welche Zielländer hat es im Land Berlin in den Monaten Januar 2019 bis April 2020 jeweils gegeben?

Zu 5.:
Eine statistische Auswertung der Abschiebungen nach Zielländern wird nicht vorgenommen. Die Abschiebungen werden nach Herkunftsländern (Land der Staatsangehörigkeit) statistisch erfasst.
Die absoluten Zahlen der Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern und sonstigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern für den genannten Zeitraum befinden sich in der nachfolgenden Tabelle:

2019	
Januar	74
Februar	111
März	108
April	118
Mai	91
Juni	62
Juli	37
August	81
September	74
Oktober	91

November	75
Dezember	81
Insgesamt	1.003
2020	
Januar	60
Februar	101
März	79
April	4
Insgesamt	244
Insgesamt 2019 + 2020	1.247

6) Wie viele (freiwillige) Ausreisen dieser Personen im Sinne der Frage zu 1) in welche Zielländer hat es im Land Berlin in den Monaten Januar 2019 bis April 2020 jeweils gegeben?

Zu 6.:
Im Jahr 2019 sind 5.767 Personen freiwillig ausgereist, in den Monaten Januar 2020 bis März 2020 waren es bisher 1267 Personen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern wird nicht vorgenommen.

Berlin, den 15. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport